Rechtliche Aspekte des wissenschaftlichen Arbeitens (WS 2023)

1. Die Entstehung eines Urheberrechts

Allgemein Urheberrecht:

- Urheberrecht entsteht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erschaffung eines Werkes.
- § 2 Abs. 1 UrhG: schützt alle persönlich geistigen Schöpfungen (auch Computerprogramme, Lehrmaterialien, etc.)
- gem. § 2 Abs. 2 UrhG: Werk muss persönliche Schöpfung sein (geistige Schöpfungshöhe (= Gestaltungshöhe) besitzen)
- Werk muss der **Wahrnehmung durch menschliche Sinne zugänglich** geworden sein -> nicht Ideen, Konzepte
- Werk -> Individualität aufweisen

Erschaffer/Urheber:

- Urheber immer Erschaffer (Person) eines Werkes
 - o Urheberrechte sind absolut und bestehen gegenüber jedermann
 - o bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers weiter fort -> dann gemeinfrei
- Erschaffer, der Angestellter/Dienstverhältnis ist, auch Urheber
 - aber Erschaffer im Rahmen seines Arbeits-/Dienstpflichten geschaffen -> Nutzungsrechte stehen in der Regel dem Arbeitgeber zu
 - o § 69 b UrhG: gilt für Erstellung von Computerprogrammen
 - Beachte: Studenten, die Urheber eines Computerprogrammes sind, k\u00f6nnen selbst dar\u00fcber entscheiden, was mit ihrem urheberrechtlich gesch\u00fctzten Computerprogramm passieren soll. -> \u00dcolon 69 b UrhG ist nicht anwendbar

Miturheber:

- gem. § 8 Absatz 1 UrhG: Miturheber Person, die zusammen mit anderen Personen das Werk geschaffen hat (wenn einzelne Anteile nicht gesondert noch verwertbar = marktbar sind)
- Voraussetzung für Miturheberschaft: gemeinschaftliche Entstehung eines Werkes und Anteile nicht gesondert verwertbar
- Recht zur Veröffentlichung und Verwertung: Miturheber nur als **Gesamthandgemeinschaft (= Urheberpersönlichkeitsrechte stehen nicht nur einem ui, sondern allen Miturhebern)** zu

2. Leistungsschutzrechte

- bestehen neben dem urheberrechtlichen Schutz
- schützen Leistungen derjenigen, die an Interpretation, Vorführung/Aufführung, Verbreitung oder Sendung von Werken beteiligt sind
 - -> all das Leistungen, die zwar mangels persönlich-geistiger Schöpfung nicht als urheberechtliche Werke schutzfähig, aber durch Leistungsschutzrechte schutzwürdig sind
- Beachte: Gem. § 70 Abs. 1 UrhG besteht ein Leistungsschutz für Ausgaben urheberechtlich nicht geschützter Werke/Texte, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeiten darstellen oder sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.
 - § 71 -> spezielle Regelung für nachgelassene Werke

3. Rechte des Urhebers

Rechte des Urhebers

- Urheberecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk.
- zwei Schutzrichtungen:
 - 1. Werk ist Ausdruck der Persönlichkeit -> Urheberrechtsschutz = **Persönlichkeitsrecht- schutz**
 - 2. Werk oft wirtschaftliche Basis seiner Existenz -> lebt von der Verwertung der Ergebnisse -> mithin gewährt Urheberrecht dem Urheber bestimmte **Verwertungsrechte**

Urheberpersönlichkeitsrechte

- schützt Urheber in seiner geistigen und persönlichen Beziehung zu seinem Werk und dessen Nutzen
 - o ungenehmigter Veröffentlichung
 - o Nichtankerkennung seiner Urheberschaft
 - o Entstellung und Beeinträchtigung seines Werkes

Das Veröffentlichungsrecht

- § 12 UrhG: Urheber Befugnis über "Ob und Wie" der Veröffentlichung seines Werkes zu bestimmen (nochmalige Veröffentlichung -> auf § 12 UrhG kann nicht berufen, außer wenn Veröffentlichung in anderer Art und Form)
- § 6 Abs. 1 und 2 UrhG: Definition von "Veröffentlichung" und "Erscheinen"
- wichtig hierbei: Allgemeinheit muss Möglichkeit erhalten, Werk z.B. visuell/akustisch wahrzunehmen
- Beachte: § 44 Abs. 2 UrhG (enthaltene Ausnahmen)

Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und Bestimmung der Urheberbeziehung

- § 13 UrhG: Urheber wird Recht eingeräumt, zu bestimmen, in welcher Beziehung er zu seinem Werk gebracht werden möchte
- § 13 Satz 2 UrhG: Urheber kann bestimmen, ob und wie er sein Werk mit einer Urheberbezeichnung versieht
 - keine Benennung ohne Bezeichnung wegen Branchenüblichkeit/vertraglichem Verzicht ->
 Urheber nach § 13 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 UrhG Recht auf Schadensersatzanspruch
- Beachte: Arbeits- und Dienstverhältnisse kann ergeben, dass angestellter Urheber nicht genannt wird und gem. § 39 Abs. 1 UrhG: Urheber kann vertraglich auf die Beziehung verzichten

Das Entstellungsverbot

- § 14 UrhG: Untersagung auf Entstellung/Beeinträchtigung/Änderung an urheberrechtlich geschütztem Werk
- § 39 Abs. 2 UrhG: Änderungen des Werkes/seines Titels nur zulässig, wenn Urheber Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen (verweigern) kann
- § 93 UrhG für Multimediaprodukte (filmähnlich): beschränkt Entstellungsschutz auf grober Entstellung Beeinträchtigung
- §§ 14, 83 UrhG: Leistungsschutzberechtigten
- **Beachte**: bei Bilddigitalisierung Veränderung zum Zwecke der Verbesserung der techn. Qualität keine Entstellung

Verwertungsrechte

- § 15 Abs. 1 UrhG: Werk in körperlicher Form zu verwerten (finanziell), dazu gehören § 16-18 UrhG
 - o § 16 UrhG: Vervielfältigungsrecht
 - o § 17 UrhG: Verbreitungsrecht
 - o § 18 UrhG: Ausstellungsrecht
- § 15 Abs. 2 UrhG: Werk in unkörperlicher Form wiederzugeben, dazu gehören § 19-22 UrhG
 - o § 19 UrhG: Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
 - o § 19a UrhG: Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
 - § 20 UrhG: Senderecht
 - § 21 UrhG: Recht der Wiedergabe durch Bild-/Tonträger
 - § 22 UrhG: Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung

4. Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarungen

- § 29 Abs. 1 UrhG: Übertragung des Urheberrechts im Ganzen nicht zulässig
- §§ 31 ff. UrhG: jedoch Übertragung von Nutzungsrechten durch Vertrag möglich

- § 31 Abs. 1 Satz 1 UrhG: in Nutzungsrechtsvereinbarung Regelung der Übertragung der Nutzungsart (einzelne/alle Nutzungsarten)
- Klärung der wirtschaftlichen Nutzung: eingeräumte Nutzungsrechte Berechtigung nur zur wirtschaftlichen Nutzung des Werks (Kopien)
- durch Zustimmung des Urhebers zur wirtschaftlichen Verwertung erfolgt keine Rechtsübertragung der gesetzlichen Verwertungsrechte auf eine andere Person -> Urheber immer noch Inhaber der Verwertungsrechte
- § 31 Abs. 1 Satz 2 UrhG: jedes Nutzungsrecht kann entweder als einfaches/ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt werden
- § 31 Abs 2 UrhG: Inhaber des einfachen Nutzungsrechtes berechtigt, das Werk auf die ihm eingeräumte Art zu nutzen
- mehrere Nutzungsrechte können nebeneinander bestehen
- § 31 Abs. 3 Satz 1 UrhG: ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt Nutzer Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm zubilligte Art zu nutzen und selbst Nutzungsrechte einzuräumen
 - § 35 UrhG: kann Inhaber des ausschl. Nutzungsrechts einfache Nutzungsrechte an weitere Personen einräumen
 - § 33 Satz 1 UrhG: ausschl. und einfache Nutzungsr. bleiben weiterhin wirksam, wenn zeitlich später so ein Nutzungsr. an demselben Werk begründet wird
- § 31 Abs. 1 Satz 2 UrhG: Beschränkung der Nutzungsr. räumlich, zeitlich oder inhaltlich möglich
 - o räumlich: Region, Sprachraum
 - o zeitlich: Beginn und Ende des Nutzungsr.
 - o inhaltlich: Begrenzung auf Nutzungsarten möglich
- Beschränkung der Nutzungsr, inhaltlich aber auch quantitativ möglich und auch in Form von Unterlizenzen
- Inhalt Nutzungsvereinbarung auch Bearbeitungsrecht sein:
 - § 23 UrhG: Bearbeitungen/andere Umstallungen nur mit Einwilligung des Urhebers veröffentlich/verwertet
 - nicht verwechseln mit § 24 UrhG a. F. (ohne Zustimmung des Urhebers zulässiges Recht der freien Benutzung -> Eigenart des neuen Werkes & Verblassung der Persönlichkeit des Originalwerkes)
- Beachte: Bestimmte Rechte werden nicht durch den Urheber, sondern durch Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) wahrgenommen (Urheber Wahrnehmungsvertrag)

5. Nutzung ohne Nutzungsrechtsvereinbarung

Ablauf der urheberrechtlichen Schutzdauer

- Urheberrecht zeitlich begrenzt
- mit dem Tode des Urhebers -> Recht zunächst auf seine Erben über
- spätestens nach 70 Jahren nach Tod Urhebers -> Werk gemeinfrei (vgl. § 64 UrhG)
- Beachte: (Mit-)Urheberrechte -> nach 70 Jahren nach dem Tod des längst lebenden Miturhebers
 - o Rechte von Leistungsschutzberechtigen
 - o Rechte Dritter (Übersetzer, Bearbeiter...) bestehen können

Amtliche Werke

• § 5 UrhG: nicht geschützt sind "amtliche Werke" (z.B. Gesetzestexte, Gerichtsurteile)

Freie Lizenzen

- ohne ausdrückliche Erlaubnis kostenlos relativ uneingeschränkt Werk zu nutzen und weiterzuverbreiten
- Werk nicht gemeinfrei, sondern lediglich sehr freie Nutzungsbestimmungen
- Werk gemeinfrei zu machen (ohne Rechte, Public Domain), nicht möglich in Deutschland, da Urheberrecht nicht übertragbar noch durch Verzicht aufhebbar
- Lizenzen sind Open-Source, Open Content
- Absicherung ganz überwiegend durch Namensnennung bei freien Lizenzen.

- Creative-Commons-Lizenz, Beispiel für freie Inhaltslizenz
 - Problem bei Anwendung solch einer Lizenz: wenn Nutzer seinerseits anderen Personen Nutzungsrechte einräumen will
 - o Lösung: entsprechende Vollmachtsregelungen
- Beachte: Freie Lizenz ≠ Freie Software
 - o Freie Software: Freiheit der Rechnernutzer
 - Freie Lizenz: Freiheit der Software

Schranken des Urheberrechts

- sind Einschränkungen der auscchl. Rechte des Urhebers
- Nutzer kann ohne Zustimmung und teilweise auch ohne Vergütung (= Gegenleistung in Form von Geld) das Werk des Urhebers nutzen
- Schranken bestimmen die Grenzen des Interesses des Urhebers an Verwertung seines Werkes
- Schranken bemessen berechtigte Interesse der Allgemeinheit am ungehinderten Zugang zum Werk
- Schranken:
 - o § 51 UrhG: Zitatrecht
 - o § 52 UrhG: Recht der öffentlichen Wiedergabe
 - o § 53 UrhG: Recht zur Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
 - o § 60 UrhG: Recht zur Verwendung von Bildnissen
 - o § 60a UrhG: Recht für Nutzung im Unterricht und der Lehre

Zitate

- § 51 UrhG: Werke ganz/teilweise zitieren dürfen
 - Unterschied zw. Kleinzitat, Großzitat und Musikzitat auch in § 51 UrhG
- Voraussetzungen:
 - 1. Veröffentlichtes Werk
 - o 2. Zitatzweck (Stattfinden einer Auseinandersetzung mit fremdem Werk)
 - o 3. Umfang (Umfang muss durch Zitatzweck gerechtfertigt sein)
 - 4. Wissenschaftliches Großzitat (einzelne Werke vollständig in selbständigem Werk zur Erläuterung des Inhalts zitiert werden)
 - 5. Kleinzitat (Stellen in einem selbständigen Sprachwerk zitiert werden)
- Beachte: § 51 S. 3 UrhG: auch Abbildungen/sonstige Vervielfältigungen des zitierten Werkes genutzt werden
 - o § 62 UrhG: Änderungsverbot
 - o § 63 UrhG: Gebot zur Quellenangabe
 - Zitat unzulässig ohne Quellenangabe -> ggf. Folge Abmahnung

Recht der öffentlichen Wiedergabe

- § 52 UrhG: Voraussetzungen für die Zulassung der öffentlichen Wiedergabe
 - bestimmte Ausnahmen, unentgeltlichen Charakter der Veranstaltung (nicht als Erwerbszweck dienen) -> kein Eintritt o.Ä.
- Bereitstellung von Content im Internet -> nicht von § 52 UrhG getragen, da nicht begrenztes Ereignis, sondern dauerhafte Bereithalten
- § 15 Abs. 3 UrhG: Definition von "Öffentlichkeit"
 - Wiedergabe öffentlich, wenn sie für Mehrzahl der Öffentlichkeit bestimmt ist
- Beachte: stillschweigende Gestattung durch den Berechtigten schließt einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Urhebers und der Leistungsberechtigen aus. Interpretation seines Verhaltens ist jedoch große Zurückhaltung geboten.

Recht zur Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

- § 53 Abs. 1 UrhG: Schranke zur Privilegierung von Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch
 - o Vervielfältigung auch Dritte vornehmen, aber nur auf Bestellung (nicht Vorrat)
 - Vorschrift nicht anwendbar, wenn Nutzer kopiertes Werkstück rechtswidrig angeeignet hat
 - privater Gebrauch ausgeschlossen, wenn Vervielfältigung neben privaten auch beruflichen Zwecken dient

Benutzung eines Datenbankwerkes

• § 55a Benutzung eines Datenbankwerkes

Gesetzlich erlaubte Nutzung für Unterricht und Lehre

- § 60a Unterricht und Lehre
 - erlaubt:
 - Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung in Form von einem Auszug von bis zu 15% eines Werkes
 - vollständige Wiedergabe von Werken geringen Umfangs
 - o untersagt: Wiedergabe von Artikel aus Zeitungen und Magazinen (keine Fachzeitschrift)
- § 60c: Regelung des Umfanges des Werkes im Rahmen der Forschung
 - o § 60c Abs. 2 UrhG: ob man die Materialien für die eigene Forschung verwendet
 - Vervielfältigung von bis zu 75% eines Werkes für eigene Forschung erlaubt
 - o § 60c Abs 1 UrhG: ob man diese anderen Personen zur Verfügung stellt
 - Vervielfältigung, Verbreitung und öfft. Zugänglichmachung bis zu 15% eines Werkes erlaubt

Recht zur Verwendung von Bildnissen

- § 60 UrhG: Regelung der Zulässigkeit der Verwendung von Bildnissen
 - Bildnisse = Personendarstellungen
- Beachte: Rechte des Abgebildeten (§§ 22, 23 KUG)

6. Urheberrechtsverletzungen

- § 97 UrhG: Urheber- oder Leistungsschutzrecht Verletzte kann vom Verletzer verlangen:
 - Beseitigung
 - Unterlassung
 - Schadensersatz
 - bei Schadensersatzanspruch, drei Wahlmöglichkeiten für den Verletzen:
 - Forderung der Herausgabe des Verletzergewinns
 - Forderung nachträgliche Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr
 - konkret entstandenen Schaden in Rechnung
- § 101 UrhG: Verletzte Auskunftsanspruch über Art und Umfang der Verletzung
 - o § 101a UrhG: Anspruch auf Vorlage und Besichtigung durch gerichtliche Anordnung
- § 106 ff. UrhG: Urheberverletzung -> strafrechtliche Konsequenzen je nach Intensität der Verletzung
- § 97 UrhG: Regelung des Anspruches auf Schadensersatz
 - nur dann Verletzer, wenn er gegen ihm im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren Prüfungspflichen verstoßen hat
- § 100 UrhG: Haftung des Inhabers eines Unternehmens persönlich, die seine Arbeitsnehmer oder Beauftragten in seinem Unternehmen begehen

7. Künstliche Intelligenz

- KI = ahmt menschliches Verhalten nach
- KI kann nicht Urheber von Werken sein
- KI kann bestehende Urheberrechte verletzen
 - o Benutzung von urheberrechtlich geschützten Werken beim Trainieren -> § 44b Abs. 2 UrhG

X. Markenrechtliche Aspekte des wissenschaftlichen Arbeitens

- immaterielle G\u00fcter gesch\u00fctzt durch Urheberrecht als auch Rechte des gewerblichen Rechtsschutzes, wie z.B. Paten-/Markenrecht
- Markenrecht entsteht nicht bereits durch Erschaffung, sondern durch Eintragung in ein Markenregister durch Benutzung oder durch notorische Bekanntheit

- Verwendung Marke in wissenschaftlicher Arbeit problematisch, wenn wegen markenrechtlicher Benutzung im geschäftlichen Verkehr zu einer Verwechslungsgefahr kommen würde
- allein bloße Wiedergabe einer Marke, ohne eignen Geschäftszweck zum Ausdruck kommt, stellt noch keine Markenrechtsverletzung dar
- Beachte: Bildmarke kann auch urheberechtlich geschützt sein

8. Recht an Daten

- Daten -> weder Eigentumsrecht noch grundsätzlich ein Urheberrecht an einzelnen Daten
- Daten können aber vertraglichen/schutzrechtlichen Einschränkungen unterliegen
- Schutzrechtliche Regelungen gelten gegenüber jedermann, deswegen beachten:
 - 1. bei personenbezogenen Daten -> Beachten des Datenschutzrechts nach DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
 - 2. Daten = Geschäftsgeheimnis -> Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGeG)
 - o 3. § 4 UrhG: Sammlung von Daten kann urheberrechtlich geschützt sein
 - o 4. § 87a UrhG: Leistungsschutzrecht von Datenbanken
 - o 5. § 202a Abs. 2 StBG/§§ 303a und 303b StGB -> strafrechtliche Regelungen

9. Schutz von personenbezogenen Daten

- Artikel 4 DSGVO: Begriffsbestimmung, was sind persönliche Daten?
- Beachte: Artikel 6 DSGVO: Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (= Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)

10. Schutz von Geschäftsgeheimnissen

- angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen
- z.B. non-disclosure agreements (NDA) oder Geheimhaltungsvereinbarungen
- Beachte: in Geheimhaltungsvereinbarung muss die Höhe der ggf. Vertragsstrafe verhältnismäßig sein

11. Schutz von Datenbanken und Datenbankherstellern

- Daten einzeln abrufbar und nach individuellen Ordnungskriterien zsmgefasst -> Hersteller genießt §
 4 UrhG und durch wirtschaftliche Investition durch §§ 87a ff. UrhG geschützt
- Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Daten zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben (Grund: Schutz seiner Investitionen wie Auswahl, Aufbau, Pflege, Bereithalten der Daten etc.)
- Umfasst ist auch das Verbot der Nutzung wesentlicher Teile oder der wiederholten und systematischen Nutzung von an sich unwesentlichen Teilen der Datenbank
- Schutzfrist für Datenbanken beträgt 15 Jahre (bei Überarbeitungen/Aktualisierungen von neuem)

12. Schutz von Daten durch das Strafrecht

- § 202a Ausspähen (unbefugter Zugang zu Daten) von Daten: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren/Geldstrafe
- § 303a Datenveränderung: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren/Geldstrafe